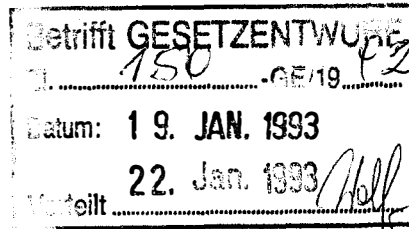


An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



Wien, 19. Jänner 1993

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird
GZ 68.336/6-I/B/5A/92

Da nun das oben angeführte Gesetz zur Novellierung ansteht, schlägt das Institut für Soziologie vor, das zum Anlaß zu nehmen, den **geisteswissenschaftlichen Studienzweig Soziologie als 2. Studienrichtung** aufzunehmen.

Begründung:

In den siebziger Jahren war der Studienversuch Soziologie als Studienrichtung im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche Studienrichtungen verankert und zwar als Haupt- als auch als Nebenfach. Der Nachfolger des Studienversuchs ist der geisteswissenschaftliche Studienzweig Soziologie, der mit den Fächern der geisteswissenschaftlichen Studienrichtung insofern vergleichbar ist, als er kombinationspflichtig mit einer zweiten Studienrichtung bzw. einer Fächerkombination ist.

Bereits zu Beginn der achtziger Jahre hat daher die Studienkommission beschlossen den geisteswissenschaftlichen Studienzweig Soziologie als Zweitfach im Gesetz über die geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen zu institutionalisieren. Dies sollte nach Auskunft des Ministeriums bei der nächsten Gesetzesnovellierung geschehen.

Wir bestätigen daher nun den Antrag auf Verankerung des geisteswissenschaftlichen Zweiges der Studienrichtung Soziologie als 2. Studienrichtung. Dazu wäre nötig das Geiw Geset §2 Abs.3 45. Geisteswissenschaftlicher Studienzweig der Studienrichtung Soziologie und die weiteren Paragraphen demgemäß zu modifizieren.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Rudolf Richter
Institutsvorstand

Ergeht in Kopie an:

Präsidium des Nationalrats in 25 Ausfertigungen
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Wissenschaftssprecher der Parlamentsfraktionen
Dekanat der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien